Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920
1915

60 (14.8.1915) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Visual Library

Reiseverkehr nach Ostpreußen betr.

Nach Verfügung des Oberbefehlshabers Ost vom 10. Juli 1915 sind vom 1. August 1915 ab alle Personen, welche das preußische Gebiet nördlich des Memel-Ruß-Skirwieth-Stromes, sowie die kurische Nehrung von Nidden einschließich ab nach Norden bereisen oder das kurische Haff nördlich der allgemeinen Linie Karkeln-Nidden befahren wollen, verpflichtet, einen vorschriftsmäßigen Inlandspaß oder einen polizeilichen Ausweis bei sich zu führen. Der Ausweis muß von der heimatlichen Polizeibehörde seit dem 1. Januar 1915 ausgestellt sein und eine aus neuester Zeit stammende behördlich abgestempelte Photographie enthalten. Zuwiderhandlungen unterliegen strenger Bestrafung.

Für deutsche einzelne Militärpersonen und Zivilbeamte genügt jeder amtliche Ausweis ihrer vorgesetzten Dienststelle über ihre Person.

Durlach den 29. Juli 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Den Verkehr mit Oelfrüchten und daraus gewonnenen Produkten betr.

Nach Anordnung des Reichsamts des Innern sollen die Anzeigen gemäß § 2 der Bundesratsverordnung vom 15. Juli 1915 über den Verkehr mit Oelfrüchten und daraus gewonnenen Produkten (Reichs-Gesetzblatt Seite 438) **nicht** an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette in Berlin, sondern an die unteren Verwaltungsbehörden erfolgen, d. i. in Baden an die Großh. Bezirksämter. Anzeigen, die dem Kriegsausschuß bereits abgegeben wurden, sind zu wiederholen.

Durlach den 6. August 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Den Verkehr nach dem Operationsgebiet der Armee-Abteilung Gaede und der Festung Neubreisach betr.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß mit Wirkung vom 1. Juli 1915 neue Bestimmungen über die Verkehrsordnung für den rechtsrheinischen Bereich der Festung Neubreisach in Kraft getreten sind.

Auskünfte über den Verkehr nach dem bezeichneten Gebiet können beim Bezirksamt eingeholt werden.

Durlach den 9. August 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Ankauf von Pferden durch die Heeresverwaltung betr.

Die Militärverwaltung würde gerne ihren Pferdebedarf durch unmittelbar freihändigen Kauf bei den Landwirten decken. Als Höchstpreise für den Ankauf gelten:

für Reitpferde	1800 ℳ
für warmblütige Zugpferde . .	1950 ℳ
für schwere kaltblütige Zugpferde und für besonders schwere warmblütige Zugpferde (Maschinengewehrkompagnien) .	2100 ℳ

Landwirte, welche kriegsbrauchbare Pferde besitzen und abgeben möchten, werden ersucht, hiervon der Landwirtschaftskammer jeweils auf 1. und 15. jeden Monats Kenntnis zu geben. Die Landwirtschaftskammer wird die Anmeldungen dem stellv. Generalkommando übermitteln und den Anmeldenden mitteilen, ob die Militärverwaltung auf den Ankauf der Pferde Wert legt.

Landwirte, welche auf diese Weise Pferde direkt an die Heeresverwaltung verkaufen, sind berechtigt, bei den Pferdeversteigerungen der Landwirtschaftskammer unter den üblichen Bedingungen Ersatzpferde zu steigern. Der unmittelbare Verkauf an die Militärverwaltung bietet außerdem den Vorteil, den Preis, den die Heeresverwaltung anlegen kann, voll zu erhalten.

Karlsruhe den 12. Mai 1915.

Der Vorsitzende der Badischen Landwirtschaftskammer:

J. V.: Sänger.

Genossenschaftsregister. Zu **„Konsumverein für Durlach u. Umgegend, e. G. m. b. H. in Durlach"**, wurde eingetragen: Wilhelm Schlagenhof ist an Wahrnehmung seines Amtes behindert, Christian Dahn, Dreher in Aue, ist für die Dauer des Krieges zum stellvertretenden Mitglied des Vorstandes bestellt. Amtsgericht Durlach.

Amtliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.

Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

№ 60. **Samstag, 14. August** **1915.**

Bekanntmachung,

betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinsten.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 oder nach § 6****) der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf bestraft wird. Auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 14. August 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollgespinste.

Unter Baumwollabgängen im Sinne dieser Bekanntmachung werden nur die im Spinnverfahren anfallenden sogenannten Spinnwickel, die Abgänge von den Cardenbändern und Vorgarnfäden verstanden.

Kunstbaumwolle, welche im Reißverfahren aus Fäden oder Web- und Wirkstoffen gewonnen wird, fällt nicht unter die Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

Unberührt durch die Anordnungen dieser Bekanntmachung bleiben diejenigen Mengen von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland (nicht Zollausland) nach Deutschland eingeführt worden sind und die aus ihnen hergestellten Baumwollgespinste. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnungen.

§ 3.

Veräußerungsverbot.

Die Veräußerung von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche sich im Besitz von Nichtverarbeitern (Händlern usw.) befinden, ist nur zulässig:

a. an Baumwollspinnereien,
b. an sonstige Selbstverarbeiter.

§ 4.

Beschlagnahme von Rohstoffen.

Baumwolle und Baumwollabgänge, welche sich im Besitz von Nichtverarbeitern befinden und deren Veräußerung an Selbstverarbeiter nicht bis zum Ablauf des 28. August 1915 erfolgt ist, sind von diesem Zeitpunkt an beschlagnahmt.

§ 5.

Verarbeitungsverbot.

Das Mischen, Bleichen, Färben, Verspinnen und sonstige Verarbeiten von Baumwolle und Baumwollabgängen für sich, miteinander und mit irgendwelchen Zusatzspinnstoffen, ist (unbeschadet der Vorschriften des § 6) mit dem Beginn des 14. August 1915 verboten,

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft

****) Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand bei Seite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwider handelt; wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider handelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

soweit es nicht erforderlich ist zur Herstellung von Halb- und Ganzerzeugnissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marine-Verwaltung oder zur Herstellung von Erzeugnissen, deren Anfertigung von der Heeres-Verwaltung durch besondere Anordnung (§ 9) genehmigt ist. Gestattet bleibt die Herstellung von Baumwollseilen und Spindelschnüren für den Bedarf des eigenen Betriebes.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marine-Verwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein in doppelter Ausfertigung, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben, übergibt. Die amtlichen Belegscheine sind erhältlich bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11. Eine Ausfertigung der erhaltenen Belegscheine hat der Lieferer an das vorbezeichnete Webstoffmeldeamt einzusenden, die zweite als Beleg aufzubewahren.

§ 6.

Uebergangsvorschriften.

In der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 einschließlich dürfen die Baumwollspinnereien ihre Erzeugung ohne Rücksicht auf die Verwendung des Gespinstes fortsetzen. Ihre Erzeugung darf jedoch in dieser Zeit nicht mehr als ein Drittel der Erzeugung ihres gewöhnlichen Betriebsumfangs betragen. Diese Einschränkung betrifft auch die Erzeugung, die für Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung bestimmt ist, soweit nicht ein Betrieb infolge der Einschränkung außerstande wäre, die übernommenen unmittelbaren oder mittelbaren Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung rechtzeitig fertig zu stellen.

Für die Feststellung des gewöhnlichen Betriebsumfanges ist maßgebend die Zahl der Spinnspindeln des Betriebes multipliziert mit der Zahl der Stunden, welche diese Spindeln im Monat Juni 1914 im Betriebe waren.*)

Die Baumwollspinnereien haben einen Nachweis über ihren gewöhnlichen Betriebsumfang und die ihnen demnach in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 gestattete Erzeugung einzureichen.

Die hierzu erforderlichen Meldescheine sind unverzüglich mit Postkarte (nicht Brief) bei dem oben bezeichneten Webstoffmeldeamt (§ 5 Absatz 2) zu erfordern. Die Meldescheine sind am 22. August 1915 an das Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, (Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10) einzureichen.

Nach dem 4. September gelten die Vorschriften des § 5 auch für Baumwollspinnereien.

Baumwolle und Baumwollabgänge, welche bereits vor Bekanntmachung dieser Anordnungen in anderen Betrieben als Spinnereien in Arbeit genommen worden sind, dürfen aufgearbeitet werden.

§ 7.

Beschlagnahme von Gespinsten.

Die in den Baumwollspinnereien in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 aus Baumwolle und Baumwollabgängen hergestellten Gespinste sind, soweit ihre Herstellung nicht gemäß § 5 dieser Bekanntmachung erlaubt ist, beschlagnahmt.

Die beschlagnahmten Gespinste dürfen weder veräußert noch verarbeitet werden. Ueber ihre Menge, Art und Nummer sind besondere Verzeichnisse zu führen. Ihre Packungen (Kisten usw.) sind mit der Aufschrift „Beschlagnahmte Gespinste" zu versehen.

Es ist eine Anzeige über die Menge, Art und Nummer der in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 fertiggestellten Gespinste auf einem beim Webstoffmeldeamt durch Postkarte (nicht Brief) zu erfordernden Meldeschein am 6. September an das Königl Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W II (Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10) zu erstatten.

§ 8.

Freigegebene Mengen.

Freigegeben zu beliebiger Verwendung verbleiben den Baumwolle verarbeitenden Betrieben, welche nicht Baumwollspinnereien sind, 10 Prozent von den bei Beginn des 14. August 1915 vorhandenen eigenen Beständen an Baumwolle und Baumwollabgängen, jedoch mindestens 1000 kg und höchstens 5000 kg.

§ 9.

Ausnahmebewilligung.

Für die Genehmigung von Freigaben von Baumwolle und Baumwollabgängen zu einer anderen als der im § 5 vorgesehenen Verwendung, für die Bewilligung von Ausnahmen von der Erzeugungsbeschränkung des § 6 aus Gründen eines öffentlichen Interesses, sowie für die Genehmigung der Veräußerung der beschlagnahmten Gespinste (§ 7) ist das Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W II (Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10) zuständig.

§ 10.

Austausch von Baumwollsorten.

Zur Herbeiführung eines Austausches der verschiedenen Sorten von Baumwolle unter den Selbstverarbeitern wird beim Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W II. eine „Ausgleichstelle für Baumwolle" errichtet.

Der Austausch erfolgt nach besonderen von der Ausgleichsstelle für Baumwolle zu erlassenden Bestimmungen auf der Grundlage, daß gleiche Mengen gegeneinander unter Vergütung des Wertunterschiedes auf Grund einer von der Ausgleichsstelle aufzustellenden Liste für Klassen und Stapelunterschiede ausgetauscht werden.

Karlsruhe den 13. August 1915.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Manteuffel,
General der Infanterie.

*) Beispiel: Es liefen in einem Betriebe im Juni 1914 5000 Spindeln
an 21 Arbeitstagen je 10 Stunden $= 21 \times 10 \times 5000 = 1\,050\,000$ Spindelstunden
„ 4 „ „ 8 „ $= 4 \times 8 \times 5000 = 160\,000$ „
zus. 25 Arbeitstage mit . . . . . zus. 1 210 000 Spindelstunden,
im Durchschnitt also täglich $\frac{1\,210\,000}{25} = 48\,400$ Spindelstunden; somit zulässiger Betrieb in der Zeit vom 15. August bis 4. September 1915 einschließlich
$\frac{48\,400 \times 18 \text{ (= Zahl der Arbeitstage vom 15. Aug. bis 4. Sept.)}}{3} = 290\,400$ Spindelstunden insgesamt.

Begünstigung des Entweichens von Zivil- oder Kriegsgefangenen betr.

Es wird hiermit verboten, entwichene Kriegsgefangene oder entwichene Zivilgefangene feindlicher Länder aufzunehmen, verborgen zu halten, zu verpflegen oder sie sonst auf irgend eine Weise mit Rat oder Tat bei ihrem unbefugten Fernbleiben von der Ueberwachungsstelle, der sie zugewiesen sind, zu unterstützen.

Wer von dem Aufenthalt eines solchen Gefangenen Kenntnis hat, ist verpflichtet, hiervon der nächsten Polizeibehörde oder dem nächsten Gemeindevorsteher Mitteilung zu machen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen, insbesondere auf Grund der §§ 120, 121, 257 Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe eintritt.

Der Versuch der Uebertretung dieses Verbots unterliegt ebenfalls der Bestrafung.

Das Verbot tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe den 3. Juli 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des XIV. Armeekorps.
Frhr. v. Manteuffel,
General der Infanterie.

Verordnung.

(Vom 30 Juli 1915.)

Das polizeiliche Meldewesen betr.

Auf Ersuchen des stellvertretenden Königlichen Generalkommandos des XIV. Armeekorps wird auf Grund der §§ 29 und 49 des Polizeistrafgesetzbuches unter Aufhebung der Verordnung vom 18. Juni 1915 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 119) verordnet, was folgt:

§ 1. Jeder über 15 Jahre alte Ausländer hat sich binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft am Aufenthaltsort unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises (§ 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16 Dezember 1914, Reichs-Gesetzblatt Seite 251) bei der Ortspolizeibehörde persönlich anzumelden.

Ueber Tag und Stunde der Anmeldung macht die Polizeibehörde auf dem Paß unter Beidrückung des Amtssiegels einen Vermerk.

§ 2. Desgleichen hat jeder Ausländer, der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen 24 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde unter Vorzeigung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises und unter Angabe des Reiseziels persönlich abzumelden.

Der Tag der Abreise und das Reiseziel wird von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Paß vermerkt.

§ 3. Jedermann, der einen Ausländer entgeltlich oder unentgeltlich in seiner Behausung oder in seinen gewerblichen oder dergleichen Räumen (Gasthäusern, Pensionen u. s. w.) aufnimmt, ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Vorschrift in § 1 spätestens 24 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen.

§ 4. An- und Abmeldung gemäß §§ 1 und 2 kann miteinander verbunden werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers an dem betreffenden Ort nicht länger als drei Tage dauert.

§ 5. Die Ortspolizeibehörde hat über die sich an- und abmeldenden Ausländer Listen zu führen, die Namen, Alter, Nationalität, Paßnummer und Art des Passes, sowie Tag der Ankunft, Wohnung und Tag der Abreise angeben. Zugänge, Abgänge und Veränderungen dieser Listen sind täglich dem Bezirksamt mitzuteilen.

§ 6. Die über den Aufenthaltswechsel von Ausländern und ihre periodische Meldepflicht für die Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen

Auf Anordnung des Bezirksamts sind Ausländer verpflichtet, sich gegebenenfalls mehrmals täglich persönlich bei der Polizei zu melden.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1915 in Kraft.

Die an diesem Tage ortsanwesenden Ausländer haben die polizeiliche Meldung (§ 1), soweit sie sich nicht seinerzeit gemäß § 1 der Verordnung vom 18. Juni 1915 angemeldet haben, spätestens bis zum 5. August 1915 vorzunehmen. Die Vorschrift des § 3 findet dabei entsprechende Anwendung

§ 8. Ausländer, welche den Bestimmungen der §§ 1, 2, 6 Absatz 1 und 7 oder der auf Grund des § 6 Absatz 2 ergangenen Anordnung zuwiderhandeln, werden mit Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher dem § 3 zuwiderhandelt.

Karlsruhe den 30. Juli 1915.

Großh. Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor
In Vertretung:
Flad. Dr. Dittler.

Höchstpreise für Petroleum und Verteilung der Petroleumbestände betr.

Durch Bekanntmachung vom 8. Juli 1915 über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände (Reichs-Gesetzblatt Seite 420) sind für Petroleum Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt worden.

Wie das Reichsamt des Innern mitteilt, wird der Herr Reichskanzler auf Antrag in Einzelfällen auf Grund des § 7 der genannten Bekanntmachung unter folgenden Voraussetzungen Ausnahmen von den Höchstpreisen bewilligen: Der Antrag muß an das Reichsamt des Innern gerichtet werden; der Antragsteller muß durch ein Zeugnis seines Bürgermeisteramts nachweisen, daß er bereits vor dem 1. August 1914 Handel mit Petroleum getrieben hat; Ausnahmen werden nur für bestimmte Mengen und keinesfalls über den 31. August 1915 hinaus bewilligt.

Durlach den 6. August 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg